

ren. Es bleibt aber den städtischen Einwohnern unbenommen, sich ihre Bedürfnisse auf Bestellung auch von Dorf- wie von auswärtigen städtischen Handwerkern fertigen und selbige abholen, oder auch von ihnen sich abliefern zu lassen. Derjenige, welcher dergleichen Arbeiten in die Städte einbringt, hat erforderlichen Falls die vorher erfolgte Bestellung nachzuweisen.

Maurer- und Zimmermeistern, welche einer Prüfung unterworfen, und nach ihren Censuren zu Ausführung größerer oder wichtigerer Baue für tüchtig erkannt worden, dieselben mögen in Städten oder auf dem Lande wohnen, ist die Uebernahme von Bauen in Accord in allen Städten gestattet. Auch bleibt den Regierungsbehörden vorbehalten, bei eingetretenen größern Feuersbrünsten in Städten den Abgebrannten zu verstaten, sich zum Wiederaufbau ihrer Häuser, neben den vorgedachtermaßen geprüften Maurer- und Zimmermeistern, anderer auswärtiger, auch auf Dörfern wohnender Maurer- und Zimmermeister, wie anderer Bauhandwerker zu bedienen."

Der Bericht enthält darüber Folgendes:

Zu §. 15. Die Hauptverschiedenheit zwischen den Beschlüssen der beiden Kammern beruht hier darauf, daß bei Bauen im Accord in den Städten die zweite Kammer Zulassung der Maurer- und Zimmermeister vom Lande sowie aus andern Städten unbedingt beschlossen hat, die erste Kammer aber solche von der Prüfung der Bauhandwerker und einer dabei erlangten vorzüglichen Censur abhängig machen will.

Ein Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer würde früher, wo die zweite Kammer für die in der Beilage zum allerhöchsten Decrete, die Prüfung der Bauhandwerker betreffend, vom 10. November 1839 ausgesprochenen Zwangsprüfungen sich nicht entschied, vielmehr nur facultative Prüfungen zulassen wollte, nicht anzurathen gewesen sein. Nachdem aber neuerlich die zweite Kammer mit dergleichen Zwangsprüfungen sich ebenfalls einverstanden erklärt hat, also dem desfalligen Beschlusse der ersten Kammer beigetreten ist, dürfte ein erhebliches Bedenken wohl nicht obwalten, sich nunmehr auch hier der letztern anzuschließen, und in Folge dessen, wie hiermit die Deputation der zweiten Kammer empfiehlt, der der §. 15 von der ersten Kammer gegebenen Fassung beizutreten.

Uebrigens wird sich nunmehr, nachdem beide Kammern über diesen Punkt einverstanden sind, der von der ersten Kammer, bloß in Rücksicht auf den bei deren Beschlüssen noch vorliegenden entgegengesetzten Fall, beabsichtigte

erste Antrag

in die Schrift von selbst erledigen, und es daher bei Aufnahme des fraglichen Punktes in die Paragraphe, wie solche von der ersten Kammer geschehen, nun unbedingt bewenden müssen.

Wenn aber, so viel den

zweiten Antrag

betrifft, die erste Kammer die Aufnahme der von der zweiten Kammer beschlossenen Bestimmung in die §. 15

daß die städtischen Einwohner die auf Bestellung von den Dorf- oder andern städtischen Töpfern gelieferten Defen von diesen sich sehen lassen dürfen,

abgelehnt hat, so möchte für die zweite Kammer um so weniger ein Grund zum Rücktritte von ihrem desfalligen Beschlusse vorliegen, als die dafür in dem Deputationsberichte

Landtags-Acten Beil. zur III. Abthl. I. Samml. S. 68 angeführten Gründe nicht widerlegt worden sind, und sogar in

der ersten Kammer die Meinung ausgesprochen worden ist, daß demjenigen Töpfer, welcher auf Bestellung einen Ofen vom Lande in die Stadt gebracht habe, allda das Sehen nicht verwehrt werden könne.

Landtagsmittheilungen S. 439.

Nun hat zwar die erste Kammer dem Gutachten ihrer Deputation

Landtags-Acten Beil. zur II. Abthl. I. Samml. S. 178 gemäß die Aufnahme des in der Beilage unter ○ bei der §. 15 unter Nr. 2 erwähnten Antrags in die ständische Schrift beschlossen. Allein dieser Antrag ist seinem Inhalte nach nicht dazu geeignet, den Wegfall jener, nach diesseitiger Meinung, in der Paragraphe selbst aufzunehmenden Bestimmung aus demselben zu ersehen. Denn es gewinnt, dem Inhalte dieses Antrags zu Folge, theils das Ansehen, als wenn derselbe sich nicht bloß auf die von den Dorfstöpfen selbst gefertigten, sondern auch auf andere Defen beziehen sollte, obschon zu einer Concession in Beziehung auf das Sehen anderer Defen gar kein Grund, also auch keine Hoffnung vorhanden sein und die Nothwendigkeit dazu nicht vorliegen möchte, theils würden jeden Falls bei Nachsuchung besonderer Concessionen zu Sehung selbst gefertigter Defen die diesfalligen Weiterungen und Kosten mit dem daraus entspringenden Vortheile nicht im Verhältniß stehen. Die Deputation kann daher der zweiten Kammer nur anrathen, deshalb bei ihrem frühern Beschlusse zu beharren.

Will dieselbe solches, so würde die darauf bezügliche, in dem Gutachten zu dieser Paragraphe in der Beilage unter ○ ersichtliche Stelle in die von der ersten Kammer beschlossene Fassung dieser Paragraphe noch aufzunehmen sein, dagegen aber der von der ersten Kammer beabsichtigte Antrag in die ständische Schrift wegfallen.

In der tabellarischen Beilage heißt es:

Die von der ersten Kammer beschlossene Fassung dieser Paragraphe, jedoch unter Wiederbeifügung des nach den Worten:

„von ihnen sich abliefern“

einzuschaltenden Satzes:

„nicht weniger die auf Bestellung von den Dorf- oder andern städtischen Töpfern gelieferten Defen von diesen sich sehen“

beizutreten.

Stellvertretender Abg. Oberländer: Schon die Bestimmung, daß den Dorfmaurer- und Zimmermeistern die Uebnahme von Bauen in Accord in den Städten ohne Weiteres gestattet sein soll, ist eine Ausnahme von der Innungsverfassung und widerspricht insonderheit den Specialartikeln dieser Innungen. Allein da nach dem Beschlusse beider Kammern diese Bestimmung auch auf die städtischen Zimmer- und Maurermeister ausgedehnt worden, und nunmehr auch diesen das Recht zustehen soll, in allen Städten zu arbeiten, so ist doch wenigstens die Parität hergestellt; und man hat hierin, wenn schon, streng genommen, eine solche Bestimmung nicht zum Zwecke des vorliegenden Gesetzes gehören möchte, jedenfalls einen wünschenswerthen Fortschritt anzuerkennen. Allein eine solche exceptionelle Bestimmung auch auf die Dorfstöpfer auszudehnen, dazu kann ich in der That keinen hinlänglichen Grund auffinden. Denn die Töpfer auf dem Lande werden keine Gelegen-